

Klein-Pkw: Ein Smart parkt quer

Insbesondere in Großstädten mit knappem Parkraum erfreuen sich Klein-Pkw rasch wachsender Beliebtheit. Weitgehende Unklarheit besteht jedoch vielfach bei der verkehrsrechtlichen Beurteilung quer parkender Kleinfahrzeuge. *Von Bernd Huppertz*

Klein-Pkw werden insbesondere wegen ihrer Vorteile im Stadtverkehr und dabei noch einmal verstärkt im ruhenden Verkehr angepriesen, weil sich selbst in kleinen Parklücken noch Raum zum Abstellen finden lässt. Entsprechend werden von den Herstellern speziell für diese Fahrzeuge nutzbare, kurze Parkplätze gefordert¹⁾.

Differenzierte Parkraumausweisungen sind jedoch in der StVO für solche Anwendungsfälle nicht vorgesehen. Hier ist die StVO grundsätzlich privilegienfeindlich. Zwar kann Parkraum grundsätzlich für verschiedene Fahrzeugarten (Pkw, KOM, Lkw u. ä.) ausgewiesen werden.

Darüber hinaus aber sind Sonderparkerlaubnisse nur für bestimmte Personengruppen (Schwerbehinderte, Anwohner) vorgesehen. Die Anknüpfung an die Fahrzeugart (hier: Pkw) bedeutet aber, dass an einem solcherart gekennzeichneten Parkplatz alle als Pkw

zugelassenen Fahrzeuge abgestellt werden dürfen. Eine weitere Differenzierung, z. B. durch ein Zusatzzeichen, das lediglich Klein-Pkw das Parken erlauben würde, ist rechtlich nicht zulässig. Hierfür müsste zuvor im StVG eine Ermächtigungsgrundlage – vergleichbar der für Schwerbehinderte oder Anwohner – geschaffen werden.

Die Fahrer solcher Klein-Pkw nutzen jedoch zunehmend auch kleinste Lücken dergestalt aus, dass sie ihr Fahrzeug quer zur Fahrtrichtung abstellen. Zur Rechtfertigung wird § 12 VI StVO herangezogen, wonach Platz sparend zu parken ist. Des Weiteren wird auf das Fehlen eines entsprechenden Verbots bzw. einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorgabe zum Längsparken hingewiesen.

Querparken jedoch birgt neue Gefahren für die übrigen Verkehrsteilnehmer: ein Smart mit seiner Länge von 2,50 m ragt beim Querparken ca. 80 cm über die Flucht der längs

parkenden anderen Pkw hinaus. Nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen ist der längs verlegte Parkstreifen mit mindestens 180 cm (im Regelfall jedoch mit 200-225 cm) zu bemessen; für Quer- und Schrägparkbuchten sind 225 cm Breite zu veranschlagen.

Dadurch kommt es zu Behinderungen anderer längs parkender Fahrzeuge beim Ausparken infolge des zusätzlich erforderlichen Rangierraumes, der die Platzersparnis durch quer parkende Fahrzeuge aufhebt. Des Weiteren kommt es zu Behinderungen von Radfahrern, die um die quer parkenden Fahrzeuge Slalom fahren müssen.

Sicherheitsdefizite entstehen auch durch die dann falsche Ausrichtung der Rückstrahler, die vom nachfolgenden Verkehr bei Dunkelheit nicht angestrahlt werden und durch die Ausrichtung der Stoßstangen aller Fahrzeuge beim Längsparken²⁾. Zwar sind Vorder- oder Rückleuchte des Smart auch beim Querparken

¹⁾ BLFA-StVO vom 1./2.12.1998, Anlage 13.

²⁾ Kramer VD 2002, 39, 42

von der Fahrbahn aus einsehbar, die Parkleuchte genügt i.S.d. § 17 IV StVO als Kennlichmachung auch quer geparkter Kfz. Dies gilt jedoch nicht, wenn innerhalb geschlossener Ortschaften zulässigerweise auf eine eigene Beleuchtung verzichtet wird.

Fahrbahnrand und Parkstreifen

Zum Parken und i.d.R. auch zum Halten ist der rechte Seitenstreifen zu benutzen. Ist dies nicht möglich, ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren (§ 12 IV StVO).

Dieses mit dem Rechtsfahrgebot nach § 2 I StVO korrespondierende Rechtsparkgebot lässt für eine andere Betrachtungsweise keinen Raum³⁾. Dabei greift auch der Hinweis nicht durch, dass Pkw nach § 32 I Nr. 5 StVZO eine höchstzulässige Breite von 2,50 m haben dürfen und ein Smart kürzer ist als die nach § 22 II StVO höchstzulässige Breite von 2,55 m⁴⁾. In einigen älteren Entscheidungen⁵⁾ wird

darauf hingewiesen, dass parallel zum Fahrbahnrand und für den Fahrverkehr möglichst unbehindernd zu halten und zu parken ist. Querparken ist danach nur ausnahmsweise in Parkflächenmarkierungen ohne Hineinragen in die Fahrbahn⁶⁾ erlaubt.

Parkflächenmarkierung

Sind Parkflächen durch durchgehende Linien abgegrenzt, so wird damit angeordnet, wie Fahrzeuge aufzustellen sind (§ 41 III Nr. 7 StVO). Dabei ergeben sich Anwendungsfälle sowohl auf Gehwegen, als auch am Fahrbahnrand, auf Seitenstreifen, Parkplätzen, an Parkuhren und Parkscheinautomaten, in Haltverbotszonen und in verkehrsberuhigten Zonen. Die Markierung erfolgt durch Auftragen einer weißen Linie. Auf gekennzeichneten Parkplätzen und an Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie in Haltverbots- oder verkehrsberuhigten Zonen genügt eine Eckpunktmarkierung.

Die Parkflächenmarkierung schreibt vor, wie zu parken ist⁷⁾. Dabei kann grundsätzlich zwischen zwei Arten unterschieden werden:

- Einzelstellplatzmarkierung
- Durchgehende Linie parallel zur Bordsteinkante ohne Abgrenzung von Einzelstellplätzen

Bei durchgehender Markierung kann der Fahrzeugführer die Aufstellungsart frei wählen. Durch die Markierung wird lediglich das Parken erlaubt, eine Anordnung darüber, wie die Fahrzeuge aufzustellen sind, wird durch die ununterbrochene Linie nicht getroffen, so dass auch schräg oder quer zur Fahrbahn geparkt werden darf⁸⁾.

Bei Einzelstellplatzmarkierung wird die Art der Aufstellung der Fahrzeuge verbindlich vorgeschrieben⁹⁾. Die Vorschrift wird demnach verletzt, wenn ein Fahrzeug quer in zwei schräg zur Fahrbahn gebildeten Parkflächen steht¹⁰⁾ oder so aufgestellt wird, dass es zwar die zugelassene Park-

bucht in Anspruch nimmt, gleichzeitig aber über die Fläche hinausragt¹¹⁾. Auch dies könnte sich sehr schnell ergeben, auch wenn nach den bereits zitierten Richtlinien ein Einzelstellplatz eine Mindestlänge von 525 cm (575 cm) haben sollte. Allerdings: Hält sich ein Fahrzeug innerhalb der Maße der Markierung, kann es keinen Unterschied machen, ob dies durch Längs- oder Querparken geschieht¹²⁾.

Bei gebührenpflichtigen Parkplätzen, braucht an einer Parkuhr die Parkgebühr nur von dem Fahrzeugführer entrichtet zu werden, der als Erster sein Fahrzeug auf dieser Parkfläche abstellt. Andere hinzukommende Fahrzeugführer brauchen keine Parkgebühr zu entrichten. Das trägt dem Gedanken des Platz sparenden Parkens Rechnung, da bei den Einzelstellplatzmarkierungen der Parkraum der Parkuhren der Parkraum als solcher nur einmal bewirtschaftet wird.

Das setzt allerdings voraus, dass keines der Fahrzeuge über die markierte Fläche hinausragt¹³⁾. Bei Parkscheinautomaten ist jedoch für jedes Fahrzeug ein Parkschein zu lösen¹⁴⁾.

Parkplatz

Nach § 42 IV StVO erlaubt VZ 314 das Parken dort, wo es ansonsten untersagt wäre. Durch ein Zusatzschild kann die Parkerlaubnis beschränkt sein, insbesondere nach der Dauer, nach Fahrzeugarten, zugunsten der mit besonderem Parkausweis versehenen Anwohner und Schwerbehinderten.

Die Privilegierung bestimmter Fahrzeugarten (z. B. Pkw) hat keine Privilegierung von Klein-Pkw zur Folge. Jedoch kann durch Zusatzzeichen ein Schrägparken¹⁵⁾ und Parken in gekennzeichneten Flächen (ZZ 1053-30)¹⁶⁾ gefordert werden. Dann gelten die zu den Einzelstellplatzmarkierungen gemachten Ausführungen.

Ordnungswidrigkeiten

Weder die Bußgeldkatalog-Verordnung in der zur Zeit geltenden Fassung¹⁷⁾ noch der zumal bei den Verkehrsüberwachungsorganen verwendete Tatbestandskatalog weisen unzulässiges Querparken als Ordnungswidrigkeitentat-

bestand aus. In Frage kommt jedoch im Zutreffensfall insbesondere ein Verstoß gegen § 12 IV Satz 1 StVO (rechter Fahrbahnrand) und ggf. gegen § 41 III Nr. 7 StVO (Parkflächenmarkierung).

Bei den Ordnungsorganen ist jedoch (bisher) Zurückhaltung bei der Verfolgung der o. g. Verkehrsordnungswidrigkeiten geübt worden. Auch liegen für den Dienstbereich des Polizeipräsidiums Köln keine Erkenntnisse über etwaige Verkehrsunfälle im Zusammenhang mit dem Querparken vor (Verkehrsunfallstatistik 2000/2001 für das PP Köln).

Fazit

Querparken ist nur dort erlaubt, wo dies innerhalb aufgebrachter Markierungen ohne Fahrzeugüberstand möglich ist. Auf der Fahrbahn ist es wegen möglicher Gefährdungen des Verkehrstromes unzulässig.

DER AUTOR:

Bernd Huppertz, Polizeihauptkommissar, Polizeipräsidium Köln

³⁾ Berr/Hauser, Rn. 315; Hentschel, Rn. 58d zu § 12 StVO; KG NZV 1992, 249 (= VRS 82,374; StVE Nr. 75) m.w.N.

⁴⁾ so aber Wagner NZV 2002, 257, 259

⁵⁾ Hentschel, Rn. 38 zu § 12 StVO; BayObLG VRS 31, 129; OLG Düsseldorf VM 1966,46; KG VM 1956,26; OLG Schleswig DAR 1962,213; OLG Celle VRS 15, 142.

⁶⁾ Hentschel, Rn. 58d zu § 12 StVO; Janiszewski/Jagow/Burmann, Rn. 14 zu § 12 StVO.

⁷⁾ Berr/Hauser, Rn. 252; Hentschel, Rn. 248 zu § 41 StVO; VwV I zu § 41 III Nr. 7 StVO: „Es bedarf einer Parkflächenmarkierung dort, wo es wünschenswert ist, quer oder schräg parken zu lassen“

⁸⁾ OLG Köln VRS 72, 382 (= DAR 1989, 431; VM 1987,63; StVE Nr. 54).

⁹⁾ Berr/Hauser, Rn. 256. OLG Köln DAR 1983,333 (VM 1983, 85).

¹⁰⁾ OLG Köln DAR 1983, 333 (VM 1983, 85).

¹¹⁾ Berr/Hauser, Rn. 256.

¹²⁾ so auch Wagner NZV 2002, 257, 259

¹³⁾ Hentschel, Rn. 8 zu § 13 StVO; Berr/Hauser, Rn. 396.

¹⁴⁾ Hentschel, Rn. 8a zu § 13 StVO; Berr/Hauser, Rn. 418.

¹⁵⁾ Berr/Hauser, Rn. 244.

¹⁶⁾ Berr/Hauser, Rn. 244; BayObLG NSTZ 1986, 256; BayObLG VRS 82, 228 (= VD 1991, 287, NZV 1992,83; VM 1992,42)

¹⁷⁾ BKatV vom 14.12.2001 (BGBl. I, 3783).